



Kohlrauschstr. 11
30161 Hannover

RA.Theunert@htp-tel.de

tel.: 0511 / 760 19 65

fax.: 0511 / 760 19 64

www.Rechtsanwalt-Theunert.de

Die Kanzlei liegt in Hannover-Mitte und ist erreichbar mit den Bus-Linien 128 oder 134, Haltestelle Celler Str.



Rentenrechtsbroschüre

Es ist allgemein bekannt, dass Arbeitnehmer und unter Umständen auch selbständig versicherte Personen bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verlangen können. Diese werden grundsätzlich nur auf Antrag und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, wie z. B. die Erfüllung der Wartezeit gewährt.

Welche Rentenarten gibt es?

- Altersrente für Frauen,
- Altersrente für Männer
- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- Rente wegen Erwerbsminderung
- Rente wegen Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit
- kleine Witwenrente / kleine Witwerrente,
- große Witwenrente / große Witwerrente,
- Halbwaisenrente
- Vollwaisenrente,
- Erziehungsrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht für:

- Auszubildende,
- Angestellte,
- Arbeiter,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Sozialleistungsbezieher
- Vorruhestandgeldbezieher,
- selbständige Lehrer und Erzieher
- selbständige Pflegepersonen,
- selbständige Hebammen und Entbindungshelfer
- Seelotsen
- Selbstständige Künstler und Publizisten.

Grundsätzlich ist Versicherer die Deutsche Rentenversicherung, die in unterschiedliche Versicherungsträger unterteilt ist. Diesen sind die Versorgungswerke gleichgestellt z.B. für Rechtsanwälte oder Architekten.

Der aktuelle Rentenversicherungsbeitrag beträgt 19,9 % des Arbeitseinkommens, maximal 5.250,00 € (West) bzw. 4.550,00 € (Ost). Die Beiträge tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich zur Hälfte; wobei für Beschäftigten in der so genannten Gleitzone (bis 800,00 € Arbeitsentgelt monatlich) Sonderbestimmungen gelten.

Rentenhöhe:

Die Rentenhöhe wird durch Multiplikation von persönlichen Entgeltpunkten mit dem aktuellen Rentenwert ermittelt. Dieser wird jährlich neu festgesetzt und beträgt zur Zeit 26,13 ? für die alten Bundesländer (und 22,97 ? für die neuen Bundesländer).

Die Rentenhöhe hängt nicht nur von den persönlichen Entgeltpunkten ab, sondern auch davon, welche Rente zu welchem Zeitpunkt von den Versicherten in Anspruch genommen wird. Eine abschließende Darstellung aller Rentenformen ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Grundsätzlich gilt aber folgende Faustregel:

Eine Rente wird geleistet, wenn:

- ein Antrag gestellt wird
- die Wartezeiten erfüllt sind und
- die persönlichen Voraussetzungen ebenfalls gegeben sind

Altersrenten können auch vor dem 65. Lebensjahr als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden.

Es gibt folgende Altersrentenarten:

- Regdaltersrente:
nach Vollendung des 67. Lebensjahres und bei Erfüllung einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren,

- Altersrente für langjährig Versicherte
nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Erfüllung einer 35-jährigen Wartezeit

- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen:
nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Vorliegen einer mindestens 35-jährigen Wartezeit und bei anerkannter Schwerbehinderung (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit)

Unter Umständen besteht die Möglichkeit, vor Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Rente mit Abschlägen zu beziehen. In diesem Fall muss jedoch für jeden Monat, in dem vorherigen Bezugszeitraum ein dauerhafter Abschlag von monatlich 0,3 % in Kauf genommen werden. Abschläge bei der Rente wegen Erwerbsminderung sind nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht zulässig.

Private Rentenversicherung

Personen, die ihren Finanzierungsbedarf im Alter nicht mit der gesetzlichen Rente decken können oder wollen, schließen in der Regel private Rentenversicherungen ab. Diese zivilrechtliche Verträge dienen der persönlichen Altersvorsorge. Hieneben können jedoch weitere Nebenzwecke durch eine private Rentenversicherung erfüllt werden, die ebenfalls dazu dienen, einen gewissen Vermögensbetrag für die eigene Altersvorsorge individuell anzulegen, z. .B. als steuerbegünstigte Geldanlagen oder Absicherung einer Immobilienfinanzierung,

Der Ablauf der Mindestversicherungsdauer

kann auch vor Errreichen des gesetzlichen Mindestrentenalters liegen. Bei Errreichen der vertraglich vereinbarten Altersrente kann eine einmalige Auszahlung oder eine lebenslange Rentenzahlung individuell gewählt werden. Dieses Wahlrecht kann in der Regel kurz vor Ablauf des Vertrags ausgeübt werden.

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der die Beiträge im Verhältnis zum Arbeitsentgelt geleistet werden, wird in der privaten Rentenversicherung eine vertraglich festgelegte Summe bzw. eine vertraglich fixierte Rente geleistet. Selbst bei den sog. dynamischen Verträgen (die regelmäßigen Sparbeiträge und die zu erwartende Rentensumme werden nach den vertraglich festgelegten Grundsätzen in bestimmten Zeitabständen angepasst) kann der Versicherte den Wert seines Vertrages jederzeit überprüfen.

Rentengarantiezeit

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der die nahen Angehörigen des Versicherten (Ehegatte, Kinder) automatisch in den Genuss von bestimmten gesetzlich festgelegten Hinterbliebenenrentenleistungen (Witwenrente / Witwerrrente, Waisenrente haben) kommen, erhalten die Hinterbliebenen eines privatrechtlich rentenversicherten Verbliebenen nur dann eine Leistung, wenn dies in dem Vertrag explizit verbis vereinbart ist. Es ist daher unumgänglich, eine exakte Vereinbarung zu treffen, wie lange und in welcher Höhe Zahlungen an (namentlich benannte) Hinterbliebene geleistet werden.

Stand: Januar 2007